



GESTALTUNGSSATZUNG

Private Möblierung im öffentlichen Straßenraum - Porschestraße -

§ 10 (3) BauGB

ERARBEITET IM AUFTRAG DER STADT WOLFSBURG
BÜRO FÜR STADTPLANUNG DR.-ING. W. SCHWERDT BRAUNSCHWEIG
MITARBEITER: DIPL.-ING. H. HEINZE, DIPL.-ING. N. FABIAN, DIPL.-ING. F. SCHWERDT;
M. PFAU, A. HOFFMANN, G. WINNER, I. BÜSING, K. MÜLLER, A. KÖRTGE

Stadt Wolfsburg

INHALT: **SEITE**

FESTSETZUNGEN

§ 1	Zielsetzung	3
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung	5
§ 4	Aufstellflächen für die private Möblierung (Flächen für Sondernutzung)	6
§ 5	Warenausleger/ Warenstände	7
§ 6	Stellschilder	8
§ 7	Automaten und feste Werbeanlagen	8
§ 8	Sonstige private Möblierung	9
§ 9	Verzehrflächen (Außengastronomie)	10
§ 10	Ausnahmen	11
§ 11	Ordnungswidrigkeit	11
§ 11	Inkrafttreten	11

BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

ad § 1	Zielsetzung	12
ad § 2	Geltungsbereich	12
ad § 3	Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung	13
ad § 4	Aufstellflächen für die private Möblierung (Flächen für Sondernutzung)	13
ad § 5	Warenausleger/ Warenstände	14
ad § 6	Stellschilder	14
ad § 7	Automaten und feste Werbeanlagen	15
ad § 8	Sonstige private Möblierung	15
ad § 9	Verzehrflächen (Außengastronomie)	16
ad § 10	Ausnahmen	17
ad § 11	Ordnungswidrigkeit	17

ABLAUF DES PLANAUFGSTELLUNGSVERFAHRENS

1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	18
2	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	18
3	Öffentliche Auslegungen	18

SATZUNG ÜBER DIE GESTALTUNG VON PRIVATER MÖBLIERUNG IM ÖFFENTLICHEN STRASSENRAUM - PORSCHESTRASSE (VORENTWURF)

PRÄAMBEL

Der Rat der Stadt Wolfsburg hat in seiner Sitzung am 23.04.2008 aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 18 und 19 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S.406) die folgende Satzung über die "Gestaltung von privater Möblierung im öffentlichen Straßenraum – Porschestraße" gem. § 97 i.V.m. § 56 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) beschlossen.

Wolfsburg, den 20.05.08

gez. Schnellecke
(Oberbürgermeister)

Siegel

F E S T S E T Z U N G E N

§ 1 ZIELSETZUNG

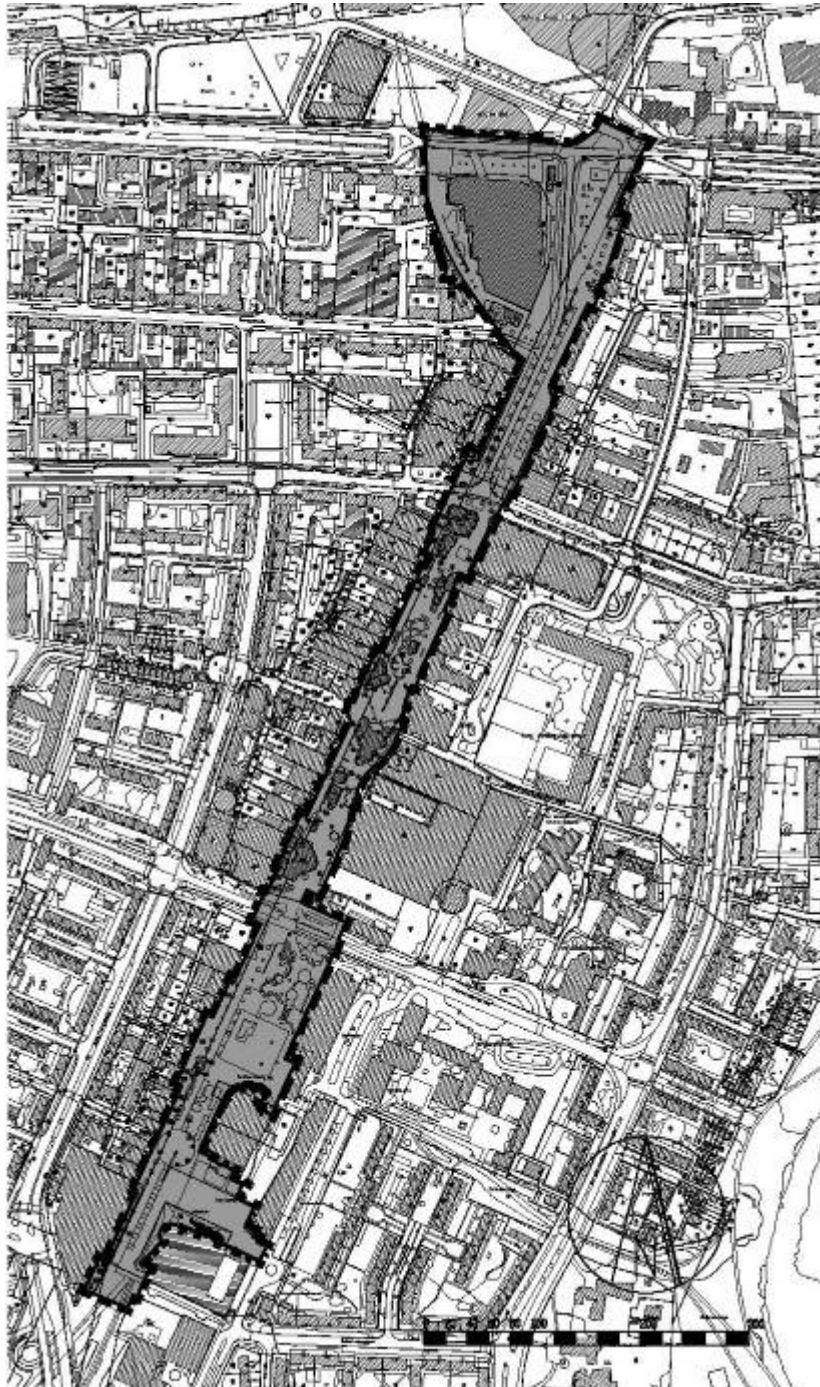
Der Geltungsbereich der Satzung stellt das eigentliche Stadtzentrum dar mit +zahlreichen Geschäften, öffentlichen und kulturellen Einrichtungen sowie der Fußgängerzone. Der Bereich Porschestraße – 1940 als vierspurige Hauptverkehrsachse gebaut – wurde Anfang der 1980er Jahre zur Fußgängerzone umgebaut.

Dem damaligen Zeitgeist mit zahlreichen Einbauten und Pavillons entsprechend, kann dieser Bereich die heutigen Anforderungen an ein modernes Stadtzentrum nicht mehr erfüllen. Trotz qualitativ hochwertiger Architektur (u. a. von Alvar Aalto und Zaha Hadid) zerfällt die Porschestraße in heterogene Einzelteile. Um eine städtebaulich sinnvolle und nachhaltige Entwicklung dieses wichtigen städtischen Raumes zu gewährleisten und den Bereich Porschestraße als ein zusammenhängendes Quartier mit eigenständiger Identität erlebbar zu machen, hat die Stadt Wolfsburg ein integriertes Handlungskonzept entwickelt, zu der als Bestandteil der "Masterplanung Porschestraße" auch die vorliegende Satzung gehört. Die Entwicklung eines einheitlichen Gestaltungskonzeptes für die private Möblierung im öffentlichen Straßenverkehrsraum stellt ein wesentliches Element zur Steigerung der Stadtbildqualität dar und stärkt die Identität des Quartiers erheblich.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Anforderungen an die Gestaltung von privater Möblierung im öffentlichen Straßenraum gelten für die Porschestraße.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1: 2.000, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).



Abgrenzung ohne Maßstab

(2) Diese Satzung regelt

- die Größe von Aufstellflächen für private Möblierung im öffentlichen Raum und
- die Gestaltung der privaten Möblierung innerhalb der Aufstellflächen.

Zur privaten Möblierung im Sinne dieser Satzung zählen

- Warenausleger/ Warenständer,
- Stellschilder,
- Automaten und feste Werbeanlagen sowie
- sonstige private Möbel.



Warenausleger



Warenständer



Fahrgeschäft (Automat)



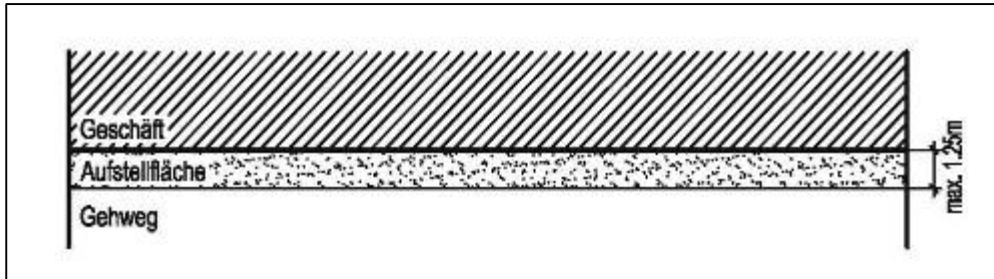
Stellschild/ Stopper

§ 3 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG

(1) Aufstellflächen und private Möblierung sind so anzuordnen, aufzustellen und zu gestalten, dass die nach Ausdehnung, Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe die gemäß § 1 formulierte Zielsetzung und die städtebauliche Bedeutung der Porschestraße mit Randbereichen gemäß § 2 nicht beeinträchtigen.

§ 4 AUFSTELLFLÄCHEN FÜR DIE PRIVATE MÖBLIERUNG (FLÄCHEN FÜR SONDERNUTZUNG)

- (1) Die private Möblierung ist grundsätzlich nur innerhalb einer maximal 1,25 m breiten Fläche parallel zur Erdgeschoss-Fassade und seitlich mit dieser endend zulässig.



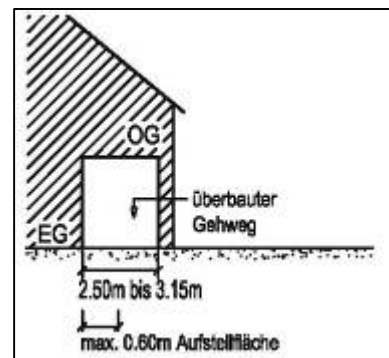
Aufsicht

- (2) Für Fassaden mit überbautem Gehweg gilt:

Bei einer Tiefe von mehr als 3,15 m ist gem. § 4 (1) eine Aufstellfläche von 1,25 m vor der Fassade zulässig. Bei einer Tiefe des überbauten Gehwegs von weniger als 3,15 m ist parallel zur Erdgeschossfassade eine mindestens 1,90 m breite Fläche von jeglicher privater Möblierung freizuhalten. Die unter Abs. 1 definierte Aufstellfläche schließt direkt an die Erdgeschossfassade an, ist jedoch in diesem Bereich auf 0,60 m reduziert.



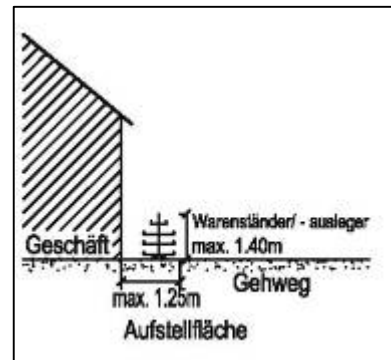
Für den überbauten Gehwegbereich eines Gebäudes ist die Breite der Aufstellfläche einheitlich zu wählen.



- (3) Nur Ladenlokale, die zurückgesetzt im Erdgeschoss liegen, können die Seitenfläche der angrenzenden Ladenlokale zusätzlich als Aufstellfläche in einer Breite von 1,25 m nutzen. Bei ungleich langen Seitenfronten gilt die kürzere Seitenfront als Maß für die Aufstellflächen.

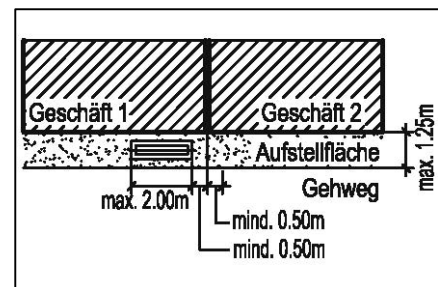
§ 5 WARENAUSLEGER/ WARENSTÄNDER

- (1) Warenausleger und Warenständer dürfen jeweils in ihren maximalen äußeren Abmessungen eine Höhe von 1,40 m, eine Breite von 1,25 m und eine Länge von 2,00 m nicht überschreiten. Die maximalen äußeren Abmessungen dürfen auch durch Auf- und Anbauten oder Schilder oder sonstige Werbeträger nicht überschritten werden.



Seitenansicht

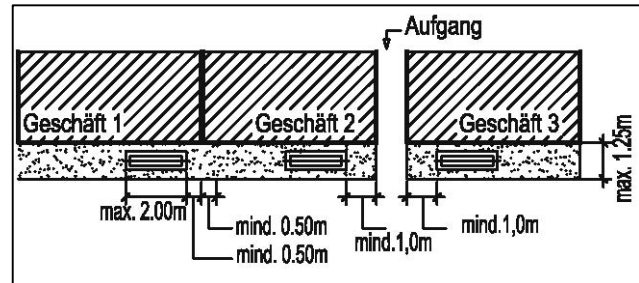
- (2) Warenausleger und Warenständer müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten. Ist angrenzend an das Ladenlokal ein Aufgang zu einem Ladenlokal im OG, vergrößert sich der einzuhaltende Abstand zur Nachbargrenze auf 1,00 m.



Aufsicht

- (3) Grundsätzlich ist pro Ladenlokal im Erdgeschoss des Gebäudes entweder ein Warenausleger oder ein Warenständer zulässig. Für Ladenlokale in den Obergeschossen sind Warenausleger bzw. Warenständer grundsätzlich nicht zulässig.

- (4) Ausnahmsweise können großteilige Waren (z. B. Möbel), welche thematisch dem Hauptsortiment des Ladenlokals entsprechen, pro Ladenlokal im Erdgeschoss anstelle eines Warenauslegers/ Warenständers/ Stellschildes auf einer Breite von max. 2,00 m zugelassen werden.



Aufsicht

- (5) Ab einer Fassadenbreite von 6,00 m ist entweder ein Warenausleger oder ein Warenständer oder ausnahmsweise für großteilige Waren eine Aufstellfläche von max. 2,00 m Breite für jede weitere volle 4,00 m Fassadenbreite zusätzlich zulässig.
- (6) Warenausleger innerhalb einer Aufstellfläche gemäß § 4 müssen hinsichtlich Größe, Material und Farbe einander entsprechen. Die Festsetzung gilt für Warenständer entsprechend.

§ 6 STELLSCHILDER

- (1) Die Werbefläche des Stellschildes muss dem Standardmaß DIN A1 entsprechen. Die maximale Höhe des Stellschildes darf 1,40 m, die maximale Breite 0,80 m nicht überschreiten. Andere Stellschilder sind nicht zulässig. Stellschilder innerhalb einer Aufstellfläche gemäß § 4 haben sich zu entsprechen; d. h. sie haben in Größe und Material gleich auszusehen.

Sofern von der Stadt Wolfsburg ein Standard-Stellschild vorgegeben wird, ist ausschließlich dieses zu verwenden.
- (2) Stellschilder von Ladenlokalen im EG müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten. Der einzuhaltende Mindestabstand für Stellschilder, die für Ladenlokale im OG werben, entfällt.
- (3) Grundsätzlich ist für jedes Ladenlokal im Erdgeschoss nur dann ein Stellschild zulässig, sofern von diesem Ladenlokal weder Warenausleger noch Warenstände innerhalb der unter § 4 definierten Aufstellfläche genutzt werden.

Für Ladenlokale in den Obergeschossen gilt: Pro Aufgang zu den Obergeschossen ist ein Stellschild innerhalb der Aufstellfläche gemäß § 4 zulässig. Erschließt ein Aufgang mehr als ein Ladenlokal im OG werben die Ladenlokale gemeinsam auf einer Stele (Die Maße der Stele werden bei der Beantragung geregelt.).
- (4) Ab einer Fassadenbreite von 6,00 m kann für ein Ladenlokal im Erdgeschoss ausnahmsweise ein Stellschild zusätzlich zu einem Warenausleger/ Warenstände gemäß § 5 Abs. 3 zugelassen werden. Statt dessen muss dann ein zusätzlich möglicher Warenstände oder ein zusätzlich möglicher Warenausleger gemäß § 5 Abs. 4 entfallen.

§ 7 AUTOMATEN UND FESTE WERBEANLAGEN

- (1) Automaten und feste Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- (2) Ausnahmsweise kann maximal ein Fahrgeschäft, welches thematisch dem Hauptsortiment des Ladenlokals entspricht, pro Ladenlokal im Erdgeschoss anstelle eines Warenauslegers/ Warenständers/ Stellschildes zugelassen werden.
- (3) Die ausnahmsweise zulässigen Fahrgeschäfte müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten. Bei einem angrenzenden Aufgang zu einem Ladenlokal im OG ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.

§ 8 SONSTIGE PRIVATE MÖBLIERUNG

- (1) Sonstige private Möblierungen über die Regelungen der §§ 5 bis 7 hinaus sind unzulässig.

- (2) Ausnahmsweise kann für ein Ladenlokal im Erdgeschoss innerhalb der Aufstellflächen gemäß § 4 ein Verkaufsstand, maximal zwei Solitärpflanzkübel, ein Ascher oder ein saisonales Möbel zugelassen werden. Solitärpflanzkübel sind (soweit sie für ein Ladenlokal im OG werben) auch zwischen den vorderen Stützen des Glasvordachs zulässig.

Beim Aufstellen eines Verkaufsstandes entfällt ein Warenständer bzw. ein Warenausleger gemäß § 5.

Des Weiteren ist das Aufstellen von mobilen Fahrradständern zulässig.

- (3) Verkaufsstände und saisonale Möblierungen sind nur in einfacher Anzahl zulässig und dürfen eine maximale Höhe von 1,40 m, eine maximale Breite von 1,25 m und eine maximale Länge von 2,00 m nicht überschreiten. An- und Aufbauten sind nicht zulässig.

Solitärpflanzkübel sind maximal in zweifacher Ausführung für Ladenlokale im EG zulässig. Für Ladenlokale, die sich ausschließlich im OG befinden, sind Pflanzgefäße in maximal vierfacher Ausführung zulässig. Davon sind zwei Pflanzgefäße auf der Aufstellfläche und ausnahmsweise zwei Pflanzgefäße zwischen den vorderen Stützen des Glasvordaches zulässig. Die Pflanzgefäße mit Bepflanzungen müssen in ihrer Ausführung einander entsprechen. Sie dürfen einen Durchmesser von jeweils 0,50 m bzw. eine Kantenlänge von max. 0,50 m und eine jeweilige maximale Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

Ascher in der Aufstellfläche sind nur vor geschlossenen Fassadenteilen zulässig.

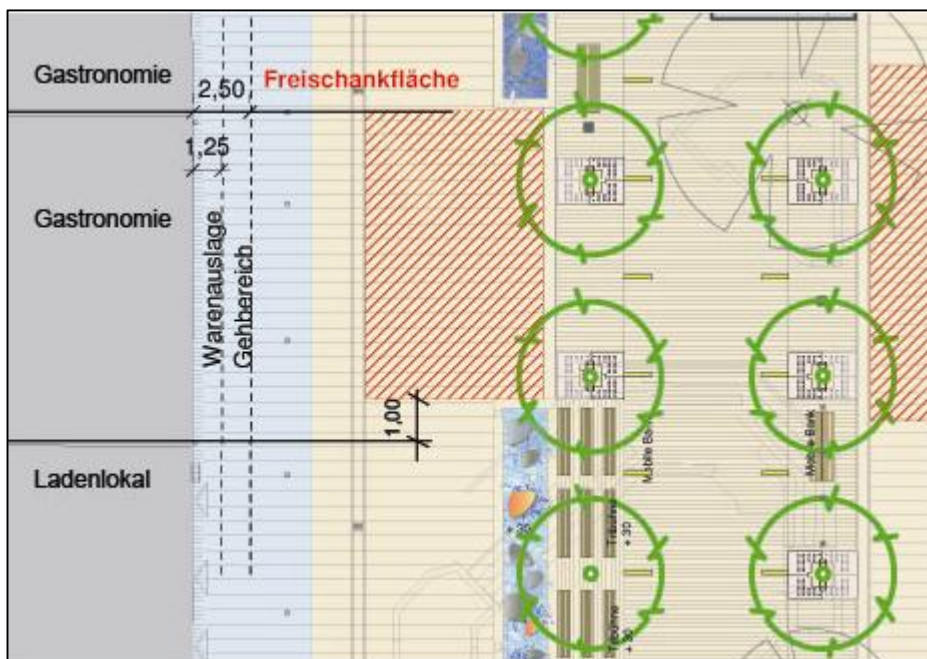
Solitärpflanzgefäße sind nur aus Holz, Metall oder in entsprechender Optik zulässig. Ascher sind nur aus Metall oder in entsprechender Optik zulässig. Andere Pflanzgefäße und Ascher sind unzulässig.

Sofern von der Stadt Wolfsburg Standard-Pflanzgefäße, Standard-Fahrradständer oder Standard-Ascher vorgegeben werden, sind ausschließlich diese zu verwenden.

- (4) Das Aufstellen von temporären Verkaufsständen (z. B. für Eis, Kaffee, etc.) außerhalb von den genehmigten Sondernutzungserlaubnissen darf nur innerhalb eines im Einzelfall zu bestimmenden Zeitraums erfolgen.

§ 9 VERZEHRFLÄCHEN (AUSSENGASTRONOMIE)

- (1) Nur gastronomischen Betrieben ist die Freibewirtschaftung im öffentlichen Straßenraum erlaubt, sofern die »Sicherheit und Leichtigkeit« des Fußgängerverkehrs und Rettungswege (für Feuerwehr und Krankentransporte) nicht beeinträchtigt werden. Verzehrflächen müssen einen direktem räumlichen Bezug zum gastronomischen Betrieb haben und sind nur in der Bewegungsfläche zwischen Muldenstein und Entwässerungslinie des Glasvordachs zulässig. Sollte aufgrund seiner Lage ein gastronomischer Betrieb innerhalb der Porschestraße nur eine unverhältnismäßig kleine oder gar keine Verzehrfläche innerhalb der Freischankfläche erhalten, ist ausnahmsweise die volle Breite der Hauptfront des Ladenlokals innerhalb der Freischankfläche anrechenbar.



- (2) Sofern es sich bei der angrenzenden Fläche nicht auch um eine Verzehrfläche handelt, muss zur Nachbargrenze ein Abstand von mindestens 1,00 m eingehalten werden.
- (3) Als Möblierung von Verzehrflächen mit Sondernutzungserlaubnis sind Tische, Stühle, Sonnenschirme, transparenter Windschutz in einer Höhe von max. 1,55 m, Heizstrahler, Solitärpflanzgefäße zu Dekorationszwecken und eine Speisen- und Getränkekarte bis zu einer maximalen Größe eines Stellschildes gem. § 6 (1) zulässig. Zur Entleerung der Tische ist pro Verzehrfläche ein mobiler Sammelascher aufzustellen. Die Möblierung hat nur innerhalb der genehmigten Verzehrfläche zu erfolgen und muss jederzeit im Katastrophenfall und ohne Anstrengung zu entfernen sein.
- (4) Die Ausführung und das Erscheinungsbild der Möblierung innerhalb einer Verzehrfläche hat grundsätzlich einheitlich zu erfolgen.

- (5) Als Material für Tische und Stühle sind Holz und Metall - auch in Kombination - zulässig. Kunststoff ist nur bei der Bestuhlung als Sitz- und Rückenfläche in Kombination mit Holz oder Metall zulässig. Eine Bestuhlung vollständig aus Kunststoff ist unzulässig.

Sonnenschirme müssen einfarbig, rechteckig oder quadratisch und flachgeneigt sein; Pagodendächer u. ä. sowie glänzende oder reflektierende Oberflächen und Werbung auf den Oberflächen sind unzulässig. Der Volant darf maximal eine Höhe von 0,20 m aufweisen und kann bis maximal 40 % mit Eigenwerbung und Werbung auf im Betrieb erhältliche Produkte in Form eines Logos oder eines Schriftzuges bedruckt sein. Wenn Schirme ohne Volant verwendet werden, kann in einem Abstand von max. 20 cm Höhe zur Traufkante Werbung in den o. g. Größen zugelassen werden.

Solitärpflanzgefäße sind nur aus Holz oder Metall bzw. in entsprechender Optik zulässig. Sofern von der Stadt Wolfsburg Standard-Pflanzgefäße vorgegeben werden, sind ausschließlich diese zu verwenden.

Pflanzgefäße dienen ausschließlich der Dekoration der Fläche. Sie müssen untereinander einen Abstand von mindestens 2,00 m einhalten.

- (6) Innerhalb einer Verzehrfläche ist die einzelne Möblierung jeweils in der gleichen Farbe vorzunehmen.

Tagesleuchtfarben sind nicht zulässig.

§ 10 AUSNAHMEN

Ausnahmen können im Einzelfall gestattet werden, wenn die Einhaltung der Satzung an den konstruktiven und räumlichen Gegebenheiten der Gebäude scheitert, die Architektur der Gebäude, des Glasvordaches und der Charakter des Straßenbildes dies zulassen und die Zielsetzungen der Satzung gewahrt bleiben.

§ 11 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 NStrG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg in Kraft.

B E G R Ü N D U N G D E R F E S T S E T Z U N G E N

ad § 1 ZIELSETZUNG

Die Zielsetzung begründet sich in einer nachhaltigen, zukunftsorientierten städtebaulichen Entwicklung des Stadtzentrums in Ergänzung der vorhandenen "Masterplanung Porschestraße" bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Bedürfnisse des Einzelhandels im Bereich der Fußgängerzone (Geltungsbereich).

Die vorliegende Satzung zur Gestaltung privater Möblierung im öffentlichen Raum befasst sich mit einem wesentlichen Teilaspekt der genannten Zielsetzung. Weitere Instrumentarien – z. B. die Regelung privater Werbeanlagen – werden zum Erreichen der formulierten Zielsetzung parallel entwickelt.

Die Fußgängerzone wird mit der vorliegenden Satzung als Geschäftszentrum erhalten und langfristig gestärkt und weiterentwickelt werden.

Durch den Bestandsschutz der vorhandenen privaten Möblierung im öffentlichen Raum wird die Umsetzung der vorliegenden Satzung erst mittel- bis langfristig im öffentlichen Raum sichtbar werden. So greifen die vorliegenden Regelungen vor allem bei Neuanschaffungen bspw. von Bestuhlungen oder Warenständern, aber nicht im Rahmen der Instandhaltung.

ad § 2 GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die vorhandene Fußgängerzone mit den Bereichen, wie sie auch der Masterplanung zugrunde liegen. Die Unterschiede/ Besonderheiten der einzelnen Bereiche werden durch die Festsetzungen berücksichtigt, in dem ein "Handlungsrahmen" definiert wird, innerhalb dessen in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten agiert werden kann. Die gewählte Abgrenzung gewährleistet somit die Anwendbarkeit der Festsetzung und die Prüfung der Umsetzung.

Für die Nutzung des öffentlichen Straßenraums ist bereits heute eine Sondernutzungserlaubnis der Stadt erforderlich.

Der inhaltliche Geltungsbereich betrifft die Möblierung, wie sie auch heute schon im Straßenraum vorzufinden ist, jedoch ohne Berücksichtigung von Qualitätsstandards und einer aufeinander abgestimmten und homogenen Erscheinung. Dies erfolgt nun im Interesse einer verbesserten Stadtbildqualität und zur Stärkung der Identität der Fußgängerzone durch vorliegende Satzung.

Um den Passantenfluss – d. h. ein bequemes und entspanntes Bewegen der Fußgänger entlang der Geschäfte unter dem neu geplanten durchgängigen Glasvordach – zu verbessern, ist die Zonierung des öffentlichen Straßenraums erforderlich. Daher werden einheitliche Regelungen getroffen, innerhalb welcher Flächen eine private Möblierung zulässig ist. Neben einem "stolperfreien" Bewegungsspielraum und mehr Übersichtlichkeit für Fußgän-

ger wird einer immer weiter ausgreifenden Ausdehnung von Flächen mit Warenausleger u. ä. entgegen gewirkt.

ad § 3 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG

Das grundsätzliche Herausstellen der allgemeinen Anforderung mit Bezug auf die §§ 1 und 2 der vorliegenden Satzung ist erforderlich, um eine Entscheidung bzgl. der Zulässigkeit von privater Möblierung treffen zu können, wenn dies aufgrund der Festsetzungen zu den Einzelaspekten nicht eindeutig möglich ist oder wenn es sich um Besonderheiten handelt, die von den jeweiligen Festsetzungen der vorliegenden Satzung befreit werden sollen, ohne aber der Satzung grundsätzlich zuwider zu laufen. Grundsätzlich können Befreiungen nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden, die jeweils für sich zu prüfen sind.

ad § 4 AUFSTELLFLÄCHEN FÜR DIE PRIVATE MÖBLIERUNG (FLÄCHEN FÜR SONDERNUTZUNG)

Um einer schleichenden Reduzierung der Fußgängerflächen durch immer zahlreichere private Möblierung – insbesondere Warenausleger und Stellschilder – entgegen zu wirken, werden die Aufstellflächen für private Möblierung definiert und hinsichtlich ihrer Größe beschränkt.

So entsteht ein weitgehend durchgängiger, von privater Möblierung ungestörter Fußgängerbereich (das "Zick-Zack-Laufen" um private Möblierung entfällt), die Fußgängerzone wird übersichtlicher und die Wirkung des Stadtbildes wird deutlich aufgewertet.

Im Interesse des Bewegungsspielraums für Fußgänger wird auf die Situation bei Gebäuden mit Arkaden gesondert eingegangen: Sind die Arkaden für eine ungehinderte Bewegung von Fußgängern breit genug, schließen sich die zuvor definierten Aufstellflächen an diese an. Sind die Arkaden für einen ungehinderten Passantenfluss zu schmal, sind die Flächen vor der Fassade – wie bei Gebäuden ohne Arkaden – für die Aufstellflächen zu nutzen; es schließen sich die Fußgängerbereiche an. Dabei wird für die ungehinderte Bewegung von Fußgängern von einer Bewegungsfläche von mindestens 1,90 m ausgegangen, was das Gehen, Überholen und Begegnen für Fußgängergruppen ermöglicht.)

Bei Läden, die zurückgesetzt hinter der Flucht der Fußgängerzone liegen, können diese eine seitliche Aufstellfläche des Versatzes mitnutzen, da dieses keine Behinderung des Bewegungsflusses beinhaltet.

) Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06 (Anlagen für den Fußgängerverkehr)

ad § 5 WARENAUSLEGER/ WARENSTÄNDER

Eine wachsende Anzahl von Warenausleger/ Warenständer hat sich in der Vergangenheit immer weiter in den eigentlichen Fußgängerraum hineingeschoben. Zusätzlich stieg die Anzahl unterschiedlicher Warenausleger/ Warenständer innerhalb der bei jedem Geschäft unterschiedlich breiten Aufstellflächen.

Insgesamt führt dies nicht nur zu einer erheblichen Behinderung der Fußgänger, die Größe und Vielzahl der Ausleger und Ständer beeinträchtigt in einem mittlerweile erheblichen Umfang auch die Qualität des Erscheinungsbildes der Fußgängerzone (Billig-Image).

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und um langfristig insbesondere eine Verbesserung des Stadtbildes zu erreichen, werden Festsetzungen zu den maximalen äußeren Abmessungen von Warenausleger und Warenständern, zur maximalen Anzahl und zur äußeren Erscheinung getroffen.

Die zulässige Maximalgröße – wobei ein maximal großer Warenausleger auch aus kleineren Einzelteilen bestehen kann – gewährleistet, dass die Warenausleger/ -ständer innerhalb der zulässigen Aufstellfläche gem. § 4 platziert werden können. Die einheitlichere Erscheinung wirkt dem Billig-Image entgegen und führt bereits mittelfristig zu einer deutlichen Verbesserung des Stadtbildes bzw. des Erscheinungsbildes der Fußgängerzone. Handelt ein Ladengeschäft mit großteiligen Waren, z. B. Möbel als Hauptsortiment, können diese anstelle von Warenauslegern in der definierten Aufstellfläche aufgestellt werden, um hier eine Gleichbehandlung mit Geschäften mit kleinteiligem Warensortiment zu schaffen.

Um die Sicht auf die Nachbargeschäfte und die Aufgänge zu den oberen Ladenlokalen nicht einzuschränken, muss ein Mindestabstand zur Nachbargrenze eingehalten werden.

Der Ausschluss von Warenausleger/ -ständern für Ladenlokale in Obergeschossen wird als zumutbar erachtet, da diese i. d. Regel keine Ausleger oder Ständer benötigen. Meist handelt es sich in den Obergeschossen um Restaurants oder Dienstleister u. ä., für die ein Hinweisschild (Stele gem. § 6) von größerer Bedeutung ist, oder ggf. durch Solitärpflanzkübel Aufmerksamkeit erzeugt wird.

ad § 6 STELLSCHILDER

Ähnlich wie bei den Warenausleger/ -ständern nach § 5 führt die wachsende Anzahl von Stellschildern zur Unübersichtlichkeit, zu Behinderung von Passanten (nicht umsonst werden Stellschilder auch "Stopper" genannt) und zu einer Beeinträchtigung des Stadtbildes. Dabei wird das einzelne Stellschild mit seinen (Werbe)Inhalten durch die insgesamt hohe Anzahl von Stellschildern von den Passanten meist gar nicht mehr wahrgenommen.

Auch für Stellschilder werden daher Festsetzungen getroffen, die zu einer deutlichen Reduzierung der Anzahl führen und eine einheitliche Erscheinung bewirken. Die festgesetzte Größenbeschränkung orientiert sich an den Stan-

dardmaßen für Stellschilder, wie sie größtenteils bereits zur Anwendung kommen.

Im Rahmen des Stadtmarketings bestehen Überlegungen, dem Wunsch einiger Geschäftsleute zu entsprechen und einen Stellschild-Typen zu entwickeln, der dann ausschließlich von allen Geschäften zu verwenden ist. Diese Vorgehensweise sorgt nicht nur für eine Gleichbehandlung der einzelnen Geschäfte, sondern fördert die Qualität des Stadtbildes insgesamt.

ad § 7 AUTOMATEN UND FESTE WERBEANLAGEN

Festinstallierte Automaten und Werbeanlagen verstellen die Gebäudefassade, behindern die flexible Nutzung der Aufstellfläche gemäß § 4 und stören massiv das Stadtbild. Die Satzung greift hier entsprechend ein und unterbindet diese Art der Möblierung.

Anders verhält es sich mit sogenannten Fahrgeschäften, also Münzautomaten, vor allem in Form von Kinderspielzeug (Hubschrauber, Feuerwehrwagen, etc.), welche auch ausschließlich von Kindern genutzt werden. Damit diese das Stadtbild im erheblichen Maße beeinträchtigende Möbel nicht überhand nehmen, sind sie in der Anzahl beschränkt und nur ausnahmsweise, d. h. in begründeten Einzelfällen, zulässig. Voraussetzung für die Zulässigkeit ist der direkte Bezug zum Hauptsortiment des Ladenlokals. Zählt zum Hauptsortiment z. B. Kinderspielzeug, sind diese Fahrgeschäfte zulässig.

Um die Sicht auf die angrenzenden Geschäfte nicht zu verdecken, muss ein Abstand von 0,50 m zur Nachbargrenze bei Aufgängen zu Ladenlokalen im Obergeschoss 1,0 m, damit diese neben der Eigenwerbung eine ausreichende Durchgangsbereite haben, eingehalten werden.

Auch für Fahrgeschäfte gilt, dass sie nur innerhalb der festgesetzten Aufstellfläche gem. § 4 platziert werden dürfen. Vorhandene Geräte genießen Bestandsschutz.

ad § 8 SONSTIGE PRIVATE MÖBLIERUNG

Im Interesse der Stadtbildqualität wird die Vielzahl der Möbel auf einige zulässige beschränkt; sonstige private Möbel sind entsprechend unzulässig.

Durchaus positiv auf das Stadtbild können sich Solitärbepflanzungen und saisonale Möbel (z. B. Weihnachtsbäume) auswirken, die, in ihrer Anzahl, Größe und Optik/ Material begrenzt bzw. definiert, einen hochwertigen Eindruck vermitteln können. Um dies zu gewährleisten, sind diese Möbel nur ausnahmsweise oder nur temporär zulässig; d. h. es wird somit im Einzelfall und für einen festgelegten Zeitraum entschieden. Die Stadt kann so die Qualität steuern.

Werden im Rahmen des Stadtmarketings Pflanzgefäße für Solitärpflanzungen angeboten, müssen diese im Sinne eines hochwertigen, einheitlicheren Stadtbildes verwendet werden.

Für außen aufgestellte Verkaufsstände gelten die selben Regelungen wie für saisonale Möblierung und Solitärpflanzungen.

Damit sind auch diese Möbel temporär und nur ausnahmsweise zulässig sowie in ihren Abmessungen begrenzt.

Zu Verkaufsständen zählen beispielsweise Eis- oder Waffelstände. Sie dienen – anders als die zuvor genannten sonstigen Möbel – nicht der Dekoration, sondern dem Verkauf und sind somit den Warenausleger/-ständen vergleichbar. Daher muss ein Warenständer bzw. ein Warenausleger beim Aufstellen eines Verkaufsstandes entfallen.

Ihre ausnahmsweise Zulässigkeit kann sich beispielsweise im Bezug zum Hauptsortiment des zugehörigen Ladenlokals begründen: Verkauft dieses hauptsächlich Süßwaren, Gebäck u. ä., ist ein Eisverkauf während des Sommers bzw. ein Waffelverkauf während der Winterzeit nachvollziehbar. Eine Entscheidung ist für den jeweiligen Einzelfall zu treffen.

ad § 9 VERZEHRFLÄCHEN (AUSSENGASTRONOMIE)

Anders als für die Aufstellflächen gemäß § 4 werden für die Verzehrflächen keine Größen festgesetzt. Die Größe und Lage der Verzehrfläche wird durch die vorgesehenen Flächen zwischen Muldenstein und der Entwässerungsrinne des Glasvordachs sowie über die Breite des Ladengeschäfts definiert. Weitere Regelungen werden bei Beantragung dieser Sondernutzung – wie bisher – im Einzelfall entschieden. Voraussetzungen sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängerverkehrs und die Freihaltung der Rettungswege. Weiterhin muss ein direkter räumlicher Bezug zum gastronomischen Betrieb vorhanden sein.

Mit dieser Regelung kann flexibel auf sich ändernde Rahmenbedingungen reagiert werden, bspw. bei der baulichen Umgestaltung der Porschestraße gemäß Masterplan oder bei Änderungswünschen seitens des gastronomischen Betriebs (Antragsteller).

Damit durch Verzehrflächen mit einem i. d. R. hohem Publikumsverkehr angrenzende Flächen nicht in ihrer Nutzung beeinträchtigt werden, ist zur Nachbargrenze ein Mindestabstand festgesetzt.

Verzehrflächen sind mit einer Vielzahl einzelner Möbel bestückt, die je nach Qualität und Heterogenität das Stadtbild erheblich beeinträchtigen können.

Daher trifft die vorliegende Satzung Festsetzungen, welche Möbel zulässig sind und zur Qualität der Möblierung (Materialien, Optik, Form, etc.).

Um nicht zu stark in den Gestaltungsspielraum der gastronomischen Betriebe einzugreifen, werden nur die wesentlichen Festsetzungen zur Farbgestaltung getroffen: Tagesleuchtfarben sind aufgrund ihrer stadtbildstörenden Wirkung ausgeschlossen und die einzelne Möblierung muss jeweils in der gleichen Farbe ausgeführt werden (z. B. alle Stühle in einer Farbe, alle Sonnenschirme in einer Farbe, etc.), Werbung ist nur in reduziertem Maß zulässig.

So wird ein buntes Durcheinander zu Gunsten eines einheitlichen, hochwertigeren Erscheinungsbildes vermieden.

In vorliegender Satzung nicht festgesetzt, aber im Rahmen einer qualitativ hochwertigen Erscheinung der Fußgängerzone wünschenswert, ist eine Beschränkung der zu verwendenden Farben für den ganzen Geltungsbereich. D. h., für die Möblierung der Verzehrflächen aller gastronomischen Betriebe steht eine Farbauswahl zur Verfügung, innerhalb der eine Entscheidung, welche Farbe genau eingesetzt werden soll, getroffen wird. Bei dieser Vorgehensweise wird die Identität und die Unverwechselbarkeit der Fußgängerzone gestärkt und das Stadtbild erheblich aufgewertet.

Im Sinne des Stadtmarketings sind die Wolfsburgfarben in verschiedenen Abstufungen/ Abtönungen denkbar. Damit wären die Farbreihen Grün, Blau, Grau und Weiß des RAL Farbregisters 840 HR anzuwenden sowie Mischungen innerhalb einer dieser Farbreihen. Eine entsprechende Beratung kann bei der Wolfsburg Marketing GmbH in Anspruch genommen werden.

ad § 10 AUSNAHMEN

Befreiungen können in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen und sie den Zielen der Satzung nicht widersprechen.

ad § 11 ORDNUNGSWIDRIGKEIT

Der Hinweis auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird durch die Vorschriften der Bauordnung begründet.

A B L A U F D E S P L A N A U F S T E L L U N G S V E R F A H R E N S

1 FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde mit dem Vorentwurf am 28.06.2007 im Rahmen einer Veranstaltung durchgeführt.

2 BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurden mit Schreiben vom 21.07.2006 zur Stellungnahme bis zum 28.08.2006 aufgefordert. Auch alle nach diesem Zeitpunkt eingegangenen Stellungnahmen wurden bei der weiteren Bearbeitung der Planunterlagen zugrunde gelegt.

Die vorgetragenen Anregungen führten zur Änderung der Bewegungsfläche der Passanten. Gleichzeitig wurde die fortgeführte Planung des Masterplans in Bezug auf das Vordach berücksichtigt. Es wurden verschiedene allgemeine Hinweise der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in die Begründung eingearbeitet.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte gem. § 4a (2) BauGB gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB.

3 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNGEN

Zum Planverfahren gem. § 3 (2) BauGB hat die öffentliche Auslegung vom 14.01.2008 bis zum 13.02.2008 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.01.2007 gem. § 4 (2) BauGB beteiligt.

Es wurden keine Anregungen vorgetragen.

Soweit die im Rahmen der einzelnen Planverfahrensschritte vorgetragenen Gesichtspunkte keine Berücksichtigung in der Planung gefunden haben, wurden sie zum Gegenstand der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB gemacht.